

Trotz der allgemeinen Verschärfungen der Corona-Regeln sind in der aktuellen Corona-Verordnung für die Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit zunächst keine ausdrücklichen Einschränkungen/Verbote formuliert.

Grundsätzliches:

Die Verordnung gilt grundsätzlich für ganz Niedersachsen. Jedoch haben die örtlich zuständigen Behörden die Befugnis, weitergehende Anordnungen, die im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich sind (Betretungsverbote, generelles Tragen von Mund-Nasen-Schutz) zu treffen. (§ 18)

- Somit gelten unserer Auffassung nach im Zweifel die strengeren Regeln in den Kommunen.

Angebote der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit werden in der Verordnung nicht untersagt. Nach wie vor bestehen jedoch die Dokumentationspflicht (unter Einhaltung des Datenschutzes) und die Vorgabe zur Umsetzung von Hygienekonzepten.ⁱⁱ

Eine Beschränkung der Teilnehmer*innenzahl gibt es **nicht**.

Abstandsgebot:

Das generelle Abstandsgebot von 1,5 Metern gilt für Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit **nicht**. (§ 2 (3) Nr. 9)

Mund-Nase-Bedeckung

Die generelle Anordnung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in (öffentlich zugänglichen) geschlossenen Räumen gilt für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit **nicht**. (§ 3 (4) Nr. 6)

Achtung: Diese Ausnahme bezieht sich nur auf den § 3 (1) (geschlossene Räume). Somit hat § 3 (2) (Öffentlichkeit unter freiem Himmel) auch für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Geltung:

- Bei einer regionalen **Sieben-Tage-Inzidenz von 35 soll** jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel an denen sich Menschen entweder auf engen Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Bei einer regionalen **Sieben-Tage-Inzidenz von 50 muss** jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel an denen sich Menschen entweder auf engen Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Angebote mit Übernachtung

- Angebote der Jugend(bildungs)arbeit mit Übernachtungen sind nicht ausdrücklich verboten. Die Verordnung lässt jedoch nur Übernachtungen zu notwendigen Zwecken (z.B. im Rahmen von Dienst- oder Geschäftsreisen) zu. (§ 10 (2))

- Da Jugendbildungsseminare mit Übernachtung zwar grundsätzlich wichtig und sinnvoll sind aber bezogen auf eine 1- monatige Einschränkung eben nicht wirklich notwendig, interpretieren wir die Verordnung so, dass Ihr Eure für November geplanten Jugendbildungsseminare mit Übernachtung absagen bzw. verschieben müsst.

Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen sind verboten
- Bei **sitzendem Publikum** sind Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen (bei Einhaltung des Abstandsgebots) erlaubt (§ 7)
- Für Veranstaltungen mit **zeitweise stehendem Publikum** (bis zu 50 Personen) wird eine vorherige Zulassung benötigt. (§ 8)

Gremiensitzungen

Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse dürfen (bei Einhaltung des Abstandsgebots) die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte (z.B. Mitgliederversammlungen) in geschlossenen Räumen durchführen (§ 9).

Die Verordnung zeigt, dass die Landesregierung die Bedeutung von Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit für die jungen Menschen in Niedersachsen –auch, oder gerade in Corona-Zeiten verstanden hat. Das Absehen von Einschränkungen oder Verboten gibt Euch nun einen ziemlich großen Entscheidungsspielraum darüber, wie Ihr Eure Angebote verantwortungsvoll und risikoarm in dieser schwierigen Zeit gestaltet.

Wir wünschen Euch dabei viel Erfolg.

ⁱⁱ Wir raten die gemeinsamen Empfehlungen des Landesjugendrings Niedersachsen e.V. und der Landesarbeitsgemeinschaft offene Jugendarbeit e.V. zu beachten. Siehe: www.ljr.de/grundlagen/corona/hygienekonzept.html